

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 027-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.0073

Eingereicht am: 20.01.2014

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SP-JUSO-PSA (Müller, Langenthal) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 870/2014 vom 24. Juni 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern

Der Regierungsrat wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen zu schaffen und/oder allenfalls weitere/andere Massnahmen zu ergreifen, damit

1. die Mieten, die in der individuellen, wirtschaftlichen Sozialhilfe durch die öffentliche Hand finanziert sind, dem aktuellen Referenzzinssatz angepasst werden,
2. die Mieten, die bei den Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern durch die öffentliche Hand finanziert sind, dem aktuellen Referenzzinssatz angepasst werden.
3. Die hierbei erzielbaren Einsparungen der unter Punkt 1 genannten Anpassung der Mieten an den Referenzzinssatz von rund 2 bis 3 Prozent der gesamten Bruttomietkosten sind den mit der Motion 260-2012 «Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe» (durch den Grossen Rat am 5. September 2013 erheblich erklärt) verlangten Kürzungen um 10 Prozent anzurechnen.

Begründung:

Der Referenzzinssatz für die Anpassung der Mieten ist ein weiteres Mal gesunken und beträgt noch 2 Prozent. Damit haben sehr viele Mieterinnen und Mieter ein Anrecht auf niedrigere Mieten. Dieser Anspruch müsste von den Vermieterinnen und Vermietern automatisch angepasst

werden, in der Praxis funktioniert es aber meistens so, dass erst auf Begehren der Mieterschaft die Anpassung an den aktuell geltenden Kurs gemacht wird.

Angesichts der vorherrschenden Sparsituationen ist der Kanton Bern darauf angewiesen, dass Mietzinse, die er mit öffentlichen Geldern mitfinanziert – sei dies bei den Ergänzungsleistungen oder bei der Sozialhilfe – angepasst werden.

Die Stadt Langenthal hat den Senkungsanspruch mit dem Referenzzinssatz von 2,25 Prozent bei allen 425 Mietverhältnissen im vergangenen Jahr per Weisung an die Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger verlangt. Nach heutigem Stand wird die Stadt Langenthal zu Gunsten des Finanz- und Lastenausgleichs damit mindestens 100'000 Franken pro Jahr einsparen. Die Einsparungen entsprechen aktuell rund 2 Prozent der gesamten Bruttomietkosten in der wirtschaftlichen Sozialhilfe. Zusammen mit den Einsparmöglichkeiten bei den Ergänzungsleistungen ergibt das für den Kanton Bern nach einer ersten Schätzung mit dem erneut gesunkenen Referenzzinssatz einen Einsparungsbetrag in der Grössenordnung von mindestens 2 bis 3 Millionen pro Jahr. Eine genaue Höhe ist schwierig zu schätzen, da heute nicht klar ist, wie viele Sozialdienste und Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen diese Einsparmöglichkeit bereits umgesetzt haben. Dies gilt es im Rahmen der Umsetzung der Motion denn auch herauszufinden. Gemäss Art. 8c Bst. e SHV bestehen eine Auskunftspflicht der Vermieterschaft und ein Mitteilungsrecht der Sozialdienste bei Mietverhältnissen, die durch die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert werden. Diesen Artikel gilt es unter Umständen so anzupassen, dass Referenzzinssatzanpassungen möglichst automatisch durch die Vermietenden angepasst oder von den Mieterinnen und Mietern jeweils beantragt werden müssen.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär greift zu Recht das Interesse der öffentlichen Hand auf, die Mietkosten von Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehenden nicht unnötig hoch zu halten und die Vermieterinnen und Vermieter in ihre Pflicht zu nehmen. Die konkrete Umsetzung des Anliegens im Sinne der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage wirft jedoch einige Fragen rechtlicher und finanzieller Natur auf, die sowohl Abklärungen als auch eine differenzierte Vorgehensweise erfordern.

1 Rechtliche Beurteilung

1.1 Privatrecht

Zwischen den Sozialhilfe- und den Ergänzungsleistungsbeziehenden und der Vermieterin besteht ein privatrechtliches Rechtsverhältnis. Aufgrund der abschliessenden Legiferierungskompetenz des Bundes im Zivilrecht und somit auch im Mietrecht ist es vorliegend nicht möglich, Bestimmungen mietrechtlicher Natur zu schaffen. Eine direkte Verpflichtung des Vermieters, bei Vorliegen der Voraussetzung automatisch eine Mietzinsreduktion vorzunehmen, ist somit ausgeschlossen.

1.2 Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsrecht

Zwischen dem Sozialdienst bzw. den AHV-Zweigstellen und der Vermieterin gibt es weder eine privatrechtliche noch eine öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehung mit gegenseitigen Rechten und Pflichten. Einzig sind Vermieter von Wohnraum von Personen, die Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe beanspruchen oder beantragen, zur Auskunft gegenüber den zuständigen Stellen des Sozialhilferechts verpflichtet, wenn dies für den Vollzug des Sozialhilferechts notwendig ist. Der Vermieter kann somit vom zuständigen Sozialdienst über die Höhe des Mietzinses und dessen

Berechnungsgrundlagen befragt werden. Eine über diese einseitige Auskunftspflicht hinausgehende rechtliche Verknüpfung zwischen Vermieterin und Sozialdienst gibt es nicht. Eine solche Auskunftspflicht vom Vermieter besteht gegenüber der AHV-Zweigstelle nicht.

Zwischen den Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehenden und dem zuständigen Sozialdienst bzw. der AHV-Zweigstelle besteht ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Die gegenseitigen Pflichten und Rechte sind im kantonalbernerischen Sozialhilfegesetz bzw. im Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) geregelt. Es ist dem zuständigen Sozialdienst bereits heute möglich, die unterstützte Person im Falle einer relevanten Senkung des Referenzzinssatzes aufzufordern, ein Herabsetzungsgesuch bei ihrem Vermieter anzubringen. Die AHV-Zweigstellen haben lediglich die Möglichkeit darauf hinzuweisen.

1.3 Rechtliche Umsetzung

Die Schaffung weiterer gesetzlicher Normen im Bereich des Sozialhilfe bzw. des Ergänzungsleistungsrechtes zur Umsetzung des Motionsanliegens scheint einerseits aufgrund der bereits bestehenden Instrumente nicht nötig und ist andererseits soweit es die Änderung von Bundesrecht betreffen würde nicht möglich. Zu beachten ist ferner, dass keine gesetzliche Grundlage existiert, die Mieterinnen oder Mieter verpflichtet, die Vermieter über einen Bezug von allfälligen Sozialhilfe- oder Ergänzungsleistungsleistungen zu informieren. Zudem wäre bei einigen Vermietern damit zu rechnen, dass sie – wenn sie davon Kenntnis haben – ihre Wohnungen nicht mehr an Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe oder der Ergänzungsleistungen vermieten werden. Damit würden Sozialhilfeklienten und Ergänzungsleistungsbeziehende auf dem Wohnungsmarkt zusätzlich benachteiligt.

2 Finanzielle Beurteilung

2.1 Administrativer Aufwand

Bei der Durchsetzung der Anpassung des Mietzinses an den Referenzzinssatz sind viele Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehende auf Unterstützung angewiesen (sprachlich, kognitiv, gesundheitlich). Sie benötigen fachkundige Unterstützung für jeden oder einzelne Abklärungsschritte: Formular einholen, ausfüllen und versenden, Beilagen organisieren, Verhandlungen mit dem Vermieter und der Schlichtungsstelle führen, Klage formulieren und einreichen, Anwalt organisieren sowie finanzieren der Rechtsvertretung.

Diese Unterstützung müssten die Sozialdienste bzw. die AHV-Zweigstellen gewährleisten oder spezialisierte Stellen wie die Schlichtungsstelle einbeziehen.

2.2 Kostenfolge

2.2.1 Sozialhilfe

Eine zuverlässige Einschätzung der Kosten erscheint mit dem heutigen Wissensstand nicht möglich. Die Gemeinde Langenthal geht bei ihrer Evaluation von einer Kosteneinsparung von CHF 100'000.– aus. Den Einsparungen gegenüber zu stellen wäre der zusätzliche Aufwand des Personals. Ebenfalls zu bedenken ist, dass bei steigenden Referenzzinssätzen die Vermieter, aufgrund der geforderten Senkungsanpassungen, dann wiederum schneller eine Erhöhung vornehmen werden als sie dies unter Umständen sonst gemacht hätten.

2.2.2 Ergänzungsleistungen

Es gilt zu beachten, dass im Ergänzungsleistungsbereich nicht der volle Mietzins in die Berechnungen miteinbezogen wird. Das Mietzinsmaximum ist im Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes

über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) festgelegt und beträgt für Alleinstehende CHF 1'100.-- und für Verheiratete CHF 1'250.-- (inkl. Nebenkosten). Viele Bezügerinnen und Bezüger bezahlen eine Miete, welche diesen Betrag übersteigt und tragen die weiteren Kosten selber. Die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz hätte somit im Bereich der Ergänzungsleistungen einen – im Vergleich – geringen Einfluss auf die Kantonsausgaben.

3 Situation im Bereich Sozialhilfe

3.1 Kommunale Beispiele

Diverse Sozialdienste im Kanton Bern (Langenthal, Aarberg, Lyss, Münchenbuchsee, Nidau) haben in den Jahren 2012 und 2013 ihre Sozialhilfebezügerinnen und –bezüger angewiesen, ihren Rechtsanspruch auf Anpassung der Mietkosten an die Senkung des Referenzzinssatzes wahrzunehmen. Diejenigen Sozialdienste, die eine solche systematische Anpassung durchgeführt haben, bestätigen einen hohen administrativen Erstaufwand. Sie bestätigen aber auch, dass der Aufwand sich in zweifacher Hinsicht gelohnt hat: Genannt wurden die finanziellen Einsparungen und für die Zukunft ein routiniertes Prüfungsverfahren aller neuen Anmeldungen.

3.2 Projekt Mietfachstelle Biel

Die Gemeinde Biel will ein Projekt lancieren zur Unterstützung der Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche im Mietrecht. Dieses Projekt könnte die Möglichkeit bieten, Erfahrungen zu sammeln und auch bezogen auf das Anliegen dieser Motion Schlussfolgerungen betreffend weitere Massnahmen daraus zu ziehen.

4 Situation im Bereich Ergänzungsleistungen

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, welche für die Ergänzungsleistungen zuständig ist, hat bereits verschiedene Massnahmen eingeleitet, um die Ergänzungsleistungsbeziehenden auf die Möglichkeit einer Anpassung des Mietzinses an den Referenzzinssatz aufmerksam zu machen. Ein Musterschreiben sowie eine diesbezügliche Anleitung wurde erarbeitet und wird allen Klienten zur Verfügung gestellt.

Anlässlich von Informationsveranstaltungen wurden die AHV-Zweigstellen, welche den direkten Kontakt mit den Klienten pflegen, aufgefordert, die EL-Beziehenden auf die Möglichkeit des Antrags auf eine Mietzinsreduktion aufmerksam zu machen.

5 Zusammenfassung

Der Regierungsrat sieht im Anliegen des Motionärs ein Interesse der öffentlichen Hand die Kosten im Bereich Miete zu senken. Die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz für Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehende soll systematischer angeregt werden. Die Sozialdienste und die AHV-Zweigstellen haben rechtlich keine direkte Einflussmöglichkeit. Indirekt erfolgt der Einfluss durch Informationen, Beratungen und rechtliche Vertretungen der betroffenen Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungsbeziehenden. Die bereits bestehenden Bemühungen in beiden Bereichen, bei der Sozialhilfe und den Ergänzungsleistungen, werden weitergeführt und wo nötig verstärkt.

Der Regierungsrat schlägt gestützt auf obige Ausführungen vor, zu prüfen, ob eine verbindliche und systematische Verpflichtung des Kantons an alle 68 bernische Sozialdienste zweckdienlich ist. Dies ist insbesondere unter Berücksichtigung der bereits heute bestehenden rechtlichen

Möglichkeiten und unter Einbezug der kommunalen Gegebenheiten zu prüfen. Die GEF wird die Erfahrungen aus dem Projekt Mietfachstelle in Biel beobachten und begleiten.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion als Postulat zu überweisen.

An den Grossen Rat